

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 111 (1991)

Artikel: Eid und Gelöbnis der Kantonspolizei Zürich
Autor: Gut, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eid und Gelöbnis der Kantonspolizei Zürich

Zu den zahlreichen Bräuchen der rechtlichen Volkskunde, die sich bis in unsere Zeit bewahrt haben, gehören die Eide und Gelöbnisse oder Gelübde. Es sind hohe zwischenmenschliche Wertbegriffe, die Ideale und Wirklichkeit verbinden. Auf mündliche Weise werden bestimmte, wahrhafte Absichten versichert¹. Solche Handlungen streben eine erhöhte Rechtssicherheit und letztlich die Wahrung des Rechtsfriedens an.

Grundsätzlich lassen sich im Wandel der Zeit drei Eidtypen unterscheiden: der Fundamenteid, der Wahleid und der Pflichteid². Sie wurden unter der Anrufung Gottes als Zeuge geschworen. Das Gelöbnis unterscheidet sich grundsätzlich vom Eid durch das Anloben der Treue und Wahrheit ohne die Anrufung Gottes. Es wird deshalb auf rein «zwischenmenschlicher Ebene» abgelegt. Der Eid und das Gelöbnis waren schon im Mittelalter nach christlicher Sitte feierliche Rechtshandlungen zwischen zwei oder mehreren Personen. Das Gelübde durch Handreichung, oder geloben mit Händen verbunden, wird als «Seitenstück des Eides» bezeichnet³.

Hier soll nun der Pflichteid und das ihn später ablösende Amtsgelübde am Beispiel der Kantonspolizei Zürich untersucht werden. Pflichteide

¹ Ruth Schmidt-Wiegand – Eid und Gelöbnis, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht; in: Recht und Schrift im Mittelalter. Hg. Peter Classen. Sigmaringen 1977, S. 55.

² Otto Sigg – Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert. Diss. Bern und Frankfurt/M 1971, S. 171.

³ Peter Lex – Die Versicherung an Eides statt und ihr Verhältnis zum Geloben und zum feierlichen Eid. Diss. Zürich und München 1967, S. 57. Schmidt-Wiegand, Eid und Gelöbnis, S. 57 u. 83f.

oder Gelübde, welche werdende Polizeibeamte, vor den vorgesetzten Behörden in Gemeinden, Städten und Kantonen ablegen, zeigen ein individuelles Bild. Trotzdem sind sie in den Kernstücken ähnlich oder gar übereinstimmend⁴.

Es entspricht einer kantonal-zürcherischen Rechtauffassung, dass den Wahrnehmungen ins Gelübde genommener Polizeibeamter erhöhte Beweiskraft beizumessen sei⁵. Sie hat allerdings durch die moderne Rechtspraxis der freien richterlichen Beweiswürdigung an Bedeutung eingebüsst⁶. Dennoch messen unsere Gerichtsbehörden den Aussagen ausgebildeter Polizeibeamter grosse Bedeutung zu. Dabei kann jedoch nicht übersehen werden, dass die polizeilichen Angaben heute kritischer beurteilt werden als dies in vergangenen Zeiten oft der Fall war. Die Achtung der Bevölkerung und Behörden gegenüber dem Amtsgelübde, ebenso seine psychologische Wirkung dürfen trotzdem nicht unterschätzt werden.

⁴ Eine entsprechende erweiterte Untersuchung wäre sehr interessant. Sie ist, soweit der Verfasser feststellen konnte, noch nie durchgeführt worden. Als beschränktes Vergleichsmaterial dienten neben dem der Kantonspolizei Zürich die Gelöbnisformeln der Polizeikorps der Städte Zürich und Winterthur in der modernen Fassung [Zürich Stadtratsbeschluss 35.10 v. 9. 12. 1987 u. Stadt Winterthur, Polizeireglement vom 19. 12. 1986, Art. 16].

⁵ Zürcher Strafprozessordnung [zStPO] Gesetz betreffend den Strafprozess v. 4. 5. 1919, § 337 «Die von einem ins Gelübde genommenen Polizeiangestellten rechtzeitig erstattete Meldung bildet, sofern sie persönlich gemachte Wahrnehmungen zum Gegenstand hat, so lange Beweis, als nicht ihre Unrichtigkeit bewiesen worden ist.»

⁶ Die erhöhte Beweiskraft polizeilicher Berichterstattung im Sinne von zStPO § 337 wurde schon gemäss einem Entscheid des Zürcher Kassationsgerichts v. 17. 2. 1958 [ZR 59[1960]85] lediglich für Übertretungstatbestände zuerkannt, nicht aber für Verbrechen oder Vergehen. Eine weitere Einschränkung der erhöhten Beweiskraft polizeilicher Wahrnehmungen i. S. zStPO § 337 bildet das Urteil des Obergerichts I. Strafkammer v. 19. 9. 1972 [ZR 73[1974]52], womit in Bundesstrafsachen unter Anwendung des Art. 249 BStP, die freie richterliche Beweiswürdigung, über den zStPO § 337 gesetzt wird. Damit wird die erhöhte Beweiskraft polizeilicher Wahrnehmungen gemäss zStPO § 337 lediglich auf Übertretungstatbestände nach kantonalen zürcherischer Gesetzgebung Rechtskraft beigemessen. Zur freien richterlichen Beweiswürdigung vgl. *Hans Walder – Die Vernehmung des Beschuldigten. Kriminalistik-Verlag Hamburg 1965*, S. 199 sowie *derselbe – Kriminalistisches Denken. Kriminalistik-Verlag Hamburg 1964*, S. 152 f.

Der Ursprung des kantonal-zürcherischen Polizei-Eides

Sucht man nach einer möglichen Herkunft der heute gebräuchlichen Gelöbnisform, so führt die Spur in das Jahr 1847⁷ und in die Zeit der Zürcher Reformation zurück. Dabei finden wir in einer chronikalischen Überlieferung aus dem sog. «Weissbuch» der Grafschaft Kyburg⁸, folgenden Eid der Untervögte und Weibel, datiert um das Jahr 1538, aufgezeichnet:

«Sy söllend Schweren Unsern Herren von Zürich und Ir gemein Statt truw und warheit zuo halten, Iren nuotz zuo fürdern, und Iren Schaden ze wenden, Ouch ein glich und gemein man sin, gegen dem Armen und gegen dem Richen, desglichen all Boshaftig Straffwirdig Hendel und Sachen, Buossen und Fräfel, wo Sy die Jemer hören vermeinent, ald sächen, das sollichs gehandlet wirt, ze leiden und anzegebend, und darin niemant ze schonen, noch für heben, auch all heimlich Sachen, davon Kommer ald Bresten erstan mag, zuo verschwigen, und das so Inen von der Oberhand gefolchen wird, trülichen zuo vollstrecken, Alles getrüwlich, und on alle geverdt, so wit üch üwer Ere und Eyd wisst.»

Die zwinglianische Reformation schuf im Zürcher Stadtstaat strengere sittliche Wertmaßstäbe als in früheren Zeiten, sowie ein gewandeltes Verhältnis zur Religion. Die Glaubenserneuerung bewirkte auch die Straffung der Staatsverwaltung⁹. Damit änderte sich die Auffassung des Eides. Ausgeprägt erscheint dies beim erwähnten Untervogtseid in der Grafschaft Kyburg. Ein Vergleich mit einem früheren Beispiel von 1486 bestätigt dies¹⁰.

Während der Reformationszeit begann sich die Zürcher Obrigkeit und die Kirche mit der Bedeutung des Eidwesens stärker denn je zu beschäftigen. Noch im Jahre 1676¹¹, lässt ein im Auftrage der Regierung für die Stadt Zürich verfasstes Eidbuch darüber keine Zweifel offen. Im Eide, so heisst es darin im Vorwort, werde der wahre und lebendige Gott

⁷ Vgl. Anmerkung 23 im Textteil, mit dem Eid aus dem Jahre 1847.

⁸ Aus dem «Weissbuch» unter Pag. 38, exzerpiert in der Chronik «Kyburgica», Stadtbibliothek Winterthur, Manuskript Folio 6, S. 277, verfasst von Johann Jacob Meyer in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der Text wurde durch F. Gut unter Weglassung überflüssiger Doppelkonsonanten, leicht unserer heutigen Rechtschreibung angeglichen, sonst aber wörtlich übernommen.

⁹ Sigg – Finanzwesen und Verwaltung Zürichs, S. 171 ff.

¹⁰ Vgl. Anmerkung Ziff. 8.

¹¹ StAZ B III 30, Vorwort des Eidbuches, ohne Paginierung. Sigg – Finanzwesen und Verwaltung Zürichs, S. 173.

als Zeuge und Richter angerufen. Er wache über der menschlichen Treue oder Untreue über demjenigen, welches er über vergangene Dinge aussagt, oder für die Zukunft verspricht. Dass ein Eid unter Anrufung Gottes notwendig sei, erklärt die Obrigkeit unter Berufung auf das Alte und Neue Testament in der Bibel¹². Dazu wird die aufschlussreiche Begründung angeführt:

- «1. Ein Eydt ist nothwendig wann Gottes Ehr und des Menschen Heil anderst nit als durch dessen Mittel kann befürderet werden;
- 2. ... wann eintwiders in geschehenen Dingen, oder by künftiger Treuw, und Ambts-Verwaltung hin uf Erden kein bequemen Zeugen oder Bewyssthumben können gefunden oder erwartet werden;
- 3. ... wann eine wichtige Sach der Gwüssne eines Mentschen muoss überlassen werden, dann wyl des Mentschen Gwüssen ohnmittelbahr und allein dem allwüssenden Gott underworfen ist... »

Trotz dem hohen Stellenwert, den die Zürcher Regierung hier dem Eid beimass, stellen wir gerade beim Eid des Untervogts und des Weibels nach Kyburger Grafschaftsrecht, eine teilweise vereinfachende und spezialisierende Tendenz fest¹³.

Bemerkenswert ist, dass die bescheidene Verbesserung der Sicherheitsanstalten in der Zürcher Landschaft im 17. und 18. Jahrhundert zwar Patrouillenwachen und später eine Harschierorganisation ins Leben rief¹⁴: Ein besonderer Eid für die ausführenden Organe aber scheint nicht schriftlich fixiert worden zu sein¹⁵. Ja, es ist fragwürdig, ob überhaupt ein solcher bestanden hatte. Erst, als anfangs des 19. Jahrhunderts, das Zürcher Landjägerkorps geschaffen wurde, tauchten entsprechende

¹² Altes Testament, Mose 2, Kap. 20, Vers 3 und Neues Testament, Hebräer Kap. 6, Vers 16.

¹³ 1675 wurden die Eide des Untervogts und der Weibel getrennt, aber den besondern Aufgaben ihrer Amtsträger etwas besser angepasst. Vgl. *Max Sommer – Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, Organisation und Verwaltung mit Ausnahme des Gerichtswesens*; in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Zürich 1948, S. 13 f.

¹⁴ *Franz Züsli-Niscosi – Beiträge zur Geschichte der Polizei-Organisation der Republik Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. Diss. Zürich 1967, S. 110 ff. u. 119 ff.

¹⁵ In den Protokollbüchern der Patrouillen-Kommission, der Harschiere im StAZ liess sich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts keine Eidesformel finden.



Abbildung 1:
Ehrenwache in Landjägeruniform um das Jahr 1804.

Eide in den Quellen auf. Die nach militärischen Prinzipien organisierte Polizeimannschaft musste nach dem Willen der Landjägerkommission vor dem Dienstantritt im August 1804 vereidigt werden. Wie gross die Bedeutung dieser Rechtshandlung in den Augen der jungen Zürcher Kantonsregierung war, unterstreichen die drei verschiedenen Eidesformeln, die für den Chef, die Unteroffiziere und die Gemeinen Landjäger erlassen wurden. Die Texte hatte man deren unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten angepasst¹⁶.

Eide und Gelöbnisformeln der Kantonspolizei Zürich

Die Eidesformel für den Chef des Landjägerkorps lautet im Jahre 1804 folgendermassen:

«Es schwört der Chef des Landjäger-Corps, der Regierung des Löbl. Cantons Zürich Treue und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern, und Schaden zu wenden; Ihrer Befehle stets gewärtig zu seyn, und Ihre Verordnungen in allen seinen Dienstverrichtungen pünktlich zu befolgen, allen Aufträgen, die ihm zu Einführung und Handhabung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Polizey ertheilt werden, aufs genauste nachzukommen; die strengste Ordnung, Disciplin und Pflichterfüllung bey seiner unterhabenden Mannschaft einzuführen, und zu erhalten; die Fehlenden ohne Ansehen der Person, nach dem Reglement zu behandeln; mit dem anvertrauten Gelde gewissenhaft umzugehen; über alles, was ihm geheim zu halten geboten wird, oder woraus sonst Schaden oder Nachtheil entstehen könnte, Verschwiegenheit zu beobachten; endlich von niemandem Geld, oder andere Geschenke bey der Ausübung seiner Dienstverrichtungen anzunehmen.»

Die Eidesformel für die Unteroffiziere lautete 1804:

«Es schwören die Unter-Officiere des Landjäger-Corps, der Regierung des Löblichen Cantons Zürich, Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; aller über sie gesetzten Behörden, so wie auch ihres Chefs Befehlen getreulich nachzukommen, die vorgeschriebenen Verordnungen und Instruktionen, die ihnen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe, und einer guten Policey ertheilt werden, aufs genauste zu befolgen; Ordnung, Disciplin und Pflichterfüllung bey ihrer unterhabenden Mannschaft zu erhalten; die Fehlenden ohne Ansehen der Person nach dem Reglement anzuzeigen oder zu bestrafen; den anvertrauten Sold ge-

¹⁶ OSM II, S. 102 f. Reglement für das Landjäger-Corps des Cantons Zürich v. 19. 6. 1804, Eidesformel für den Chef. Publiziert bei Jakob Müller – Geschichte der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1934, S. 15. StAZ PP 25.1 Protokoll der Landjäger-Kommission v. 26. 7. 1804, Ziff. 17 enthält die Eidesformeln für die Unteroffiziere und die Gemeinen Landjäger.

wissenhaft und vorschriftsmässig auszuteilen; über alles was ihnen geheim zu halten geboten wird, oder woraus sonst Schaden entstehen könnte, Verschwiegenheit zu beobachten; Endlich von Niemandem Geld oder andere Geschenke bey der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen anzunehmen.»

Die Eidesformel für die Gemeinen Landjäger lautete 1804:

«Es schwören die Gemeinen Landjäger der Regierung des Löblichen Cantons Zürich, Treue und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern, und Schaden zu wenden, aller über sie gesetzten Behörden, so wie auch des Chefs und der Unter-Officiers des Corps, Befehlen getreulich nachzukommen; die vorgeschriebenen Verordnungen und Instructionen, die ihnen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und einer guten Policey ertheilt werden, aufs genauste befolgen; die Bettler, verdächtigen herumschweifenden Personen und Verbrecher anzuhalten, und zu derselben Entdeckung, so viel möglich beyzutragen; über alles was ihnen geheim zu halten geboten wird, oder Nachtheil entstehen könnte, Verschwiegenheit zu beobachten; von Niemand Geld oder andre Gaben, bey der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen anzunehmen; endlich sich der strengsten und gewissenhaftesten Pflichterfüllung zu befleissigen.»

Die inhaltliche Bedeutung dieser drei Eidformeln zeigt bei näherer Betrachtung zahlreiche Details, die eine genauere Untersuchung erfordern. Sie lassen gemeinsame Züge erkennen, unterscheiden sich aber durch verschiedene spezifische Merkmale.

Die einleitende Treue- und Wahrheitspflicht gegenüber der Regierung und vorgesetzten Stellen, sowie den «Nutzen» des Staates zu fördern und den «Schaden» zu wenden, sind sehr alte in mannigfaltigen Eiden, besonders in den Pflichteiden durch das Mittelalter bis in die Neuzeit immer wieder anzutreffende Formulierungen. Sie erscheinen in veränderter Form bereits im 9. Jahrhundert in einem Bündniseid in Strassburg und in einem Priestereid in Freising aufgezeichnet¹⁷. Die Gehorsamspflicht verbunden mit der Beachtung der Dienstvorschriften wird in den Landjägereiden zusammenfassend ausgedrückt. Sie ist in den Pflichteiden vorangehender Jahrhunderte unter der Treuepflicht subsumiert¹⁸ und deshalb meist nicht besonders erwähnt. Die allgemeine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen bei dienstlichen Wahrnehmungen ist ein Element, das bei polizeilichen Aufgaben in Eiden und Gelöbnisformeln im zürcherischen Raum eigentlich erst seit dem

¹⁷ Schmidt-Wiegand – Eid und Gelöbnis, S. 62 f., 72 und 74 ff.

¹⁸ Untersucht wurden die Eide städtischer Beamter in Winterthur und einzelner in Zürich sowie in der Grafschaft Kyburg; besonders die Träger sicherheitspolizeilicher Aufgaben vom 15. bis 19. Jahrhundert.

19. Jahrhundert zu finden ist. Eher eine Ausnahme bildet der zitierte Eid der Untervögte und Weibel um 1538¹⁹. Erst seit 1804 erscheint in den Formeln der Ordnungshüter das Verbot Geschenke anzunehmen. Nur ausnahmsweise enthält ein Weibeleid um 1486 im Kyburger Graf-schaftsrecht eine ähnliche Bestimmung, «...besonders Inn dem d[a]z Irem Amt zuosteht kein andere Miet zu nemmen dann den rechten Lohn, wellicher Ihnen bestimbt und von alter Herkommen ist...»²⁰.

Aufschlussreich und von grosser Bedeutung sind bei Pflichtenheiten immer wieder die detailliert aufgezählten Aufgabenverrichtungen. Sie erlauben uns ohne grosse Mühe, bei fehlenden Reglementen, ein Bild vom Pflichtenkreis bestimmter Amtsträger zu erhalten. Wir finden solche Darstellungen vom 15. Jahrhundert an regelmässig in zahlreichen Quellen erwähnt. So verlautet auch in den hier vorangehenden Beispielen, wie der Chef der Landjäger von seinen Untergebenen die Gehorsams-pflicht fordern musste und die Disziplinar-, wie die Strafgewalt, unpar-teiisch auszuüben hatte. Ebenso verpflichtete er sich, die ihm anvertrau-ten Geldmittel gewissenhaft zu verwalten. Die letztere Bedingung be-zog sich auf das damalige Soldwesen im Korps. Nach jener Sitte hatte er stets am ersten Tag des Monats eine genaue Mannschaftsliste vom Präsi-dium der Landjägerkommission visieren zu lassen und dem Kassier der kantonalen Finanzkommission vorzulegen. Dafür empfing er regelmässig den Sold für die gesamte Mannschaft²¹. Weiter erfahren wir, dass die Unteroffiziere nicht nur für die Erhaltung der Disziplin unter der Mannschaft, sondern auch für die Anzeigepflicht bei Widerhandlungen und den Vollzug der Disziplinarstrafen verantwortlich waren. Die Unteroffiziere waren ausserhalb der Limmatstadt, auf der Landschaft, di-rekt den Herren Bezirksstatthaltern unterstellt. Sie hatten beide die sta-tionierten Polizeisoldaten in den zugewiesenen Bezirken zu überwa-chen. Zum Pflichtenheft der Unteroffiziere gehörte ferner, regelmässig den Wochensold für die Bezirksmannschaft in Zürich beim Chef abzu-

¹⁹ Vgl. Anmerkung Ziff. 8.

²⁰ Eben da, im Manuskript auf Pag. 278 enthalten.

²¹ StAZ III Ce 1a/g, gedrucktes Reglement über die Pflichten und Verrichtungen des Chefs der Landjäger, v. 3./5. 7. 1804, S. 3, Ziff. 10. Diese Bestimmungen hatten auch im Reglement v. 8. 8. 1833 noch Geltung [Müller – Kantonspolizei, S. 34].

holen und auszuteilen²². Erstmals werden mit den Gemeinen Landjägern, Ordnungshüter im Kanton Zürich eidlich verpflichtet, Personenkontrollen durchzuführen und nach Verbrechern zu fahnden.

Es ist bezeichnend, dass die strengere Sachlichkeit im Laufe des 19. Jahrhunderts, neben zahlreichen Erneuerungen und Veränderungen im Bereich der zürcherischen Gesetzgebung, sich auch auf das Militärwesen und das Kantonspolizeikorps auswirkte. Im Jahre 1847 präsentierte sich die Kantonspolizei in einer neuen, dunkelgrauen, mit blauen Borden versehener Uniform. Im nämlichen Jahr begegnen wir auch einer Neufassung des Amtseides²³. Auf Antrag des Polizeirates genehmigte der Zürcher Regierungsrat den vorgeschlagenen Text. Er verlangte von den Dienern des Staates:

«Ihr sollt schwören, der Regierung des Kantons Zürich Treue und Wahrheit zu leisten, den Nutzen des Kantons zu fördern und dessen Schaden zu wenden, den Befehlen Eures Chefs und den übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen; Euere Pflichten als Polizeisoldaten getreu zu erfüllen; in Eueren Angaben vor Behörden Euch an die strengste Wahrheit zu halten; Verschwiegenheit über Alles zu beobachten, was geheim zu halten Euch Eure Dienstpflichten gebieten; die Übertreter der Gesetze und Verordnungen nach Euerer Instruktion ohne Ansehen der Person zu verzei gen; bei Euern Dienstverrichtungen weder Geld noch andere Gaben anzunehmen. Alles getreulich ohne Gefahr.»

²² Vgl. Anmerkung Ziff. 21. Im zit. Reglement S. 3, Ziff. 11 u. S.7, Ziff. 6. *Müller - Kantonspolizei*, S. 36.

StAZ B III 104.23, Statthalteramt Winterthur, Kopierbuch an die Oberbehörden, Ziff. 178 v. 4. Dezember 1806. Landjägerkorporal Morier sollte, wie gewöhnlich am Sonntag den Wochenrapport nach Zürich bringen und den Sold für die Bezirksmannschaft dort abholen und nach Winterthur tragen.

²³ Ein sprechendes Zeugnis liefern die zehn Bände der Zürcher Gesetzessammlung von 1831 bis 1855.

Über das Militärwesen und die Uniform der Kantonspolizei Zürich vgl. *René Bieri - Zur Uniformgeschichte der Kantonspolizei Zürich 1804-1970*; in: Extra-NB, Zürich August 1979, S. 14 ff.

StAZ P 181.1 Akten der Kantonspolizei Zürich. Mit Schreiben des Polizeirates v. 20.5.1847 wurde die neue Eidesformel dem Regierungsrat überwiesen.

StAZ MM 2.96 Regierungsratsprotokollbuch des Jahres 1847, S. 213. Es enthält ebenfalls die wörtliche Eidesformel der Kantonspolizei Zürich. Das Gesetz betreffend die Organisation des Polizeikorps vom 15. 2. 1847 trat am 1. 4. des Jahres in Kraft und hob das Reglement für das Landjägerkorps v. 19.6.1804 sowie das Gesetz betr. die militärische Polizeiwache v. 8.8.1832 auf [OS VII, S. 333 ff]. Der neugefasste Eid der Kantonspolizei wurde nicht darin aufgenommen.



Abbildung 2:
Ehrenwache in Kantonspolizeiuniform von 1847.

Diese Eidesformel galt fortan für die Polizeisoldaten, die Unteroffiziere und die Offiziere²⁴. Erstmals tauchte in diesem Amtseid die Forderung auf, mit strikter Unparteilichkeit jegliche Rechtsbrecher anzuzeigen. Der Wortlaut erinnert uns an den ähnlich klingenden Kyburger Eid um das Jahr 1538²⁵.

Nachdem 1879 ein neues Gesetz betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps durch das Zürcher Volk angenommen worden war, erliess die Regierung eine entsprechende Verordnung. Darin trat an die bisherige Stelle des Eides ein *Handgelübde*. Gleichzeitig beschloss man, die Kantonspolizei neu einzukleiden. Eine neue, schwarzgraue Uniform, mit roter Passepoillierung, löste die alte ab²⁶. Das neuverfasste Amtsgelübde passte in das neue Staatskleid. Feierlich ermahnte die Obrigkeit ihre Polizeibeamten:

«Ihr gelobet der Regierung des Kantons Zürich Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen Euers Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in Euern Angaben vor Behörden Euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über Alles zu beobachten, was geheim zu halten Euch Euere Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne ansehen der Person zu verzeiigen, überhaupt die Obliegenheiten nach Euern Instruktionen getreu zu erfüllen.»

Die Gelöbnisformel von 1879 hat sich von der kleinen Modifikation des letzten Satzteils abgesehen – der 1897 in «...überhaupt Euere Verpflichtungen getreu zu erfüllen», vereinfacht wurde – bis heute erhalten. Die Formel wurde in den Jahren 1908 und 1974 beinahe wörtlich in die Verordnungen zum Gesetz über das Kantonspolizeikorps übernommen²⁷. Traditionsgemäss leisten heute alle in das Polizeikorps

²⁴ StAZ P 181.1 Akten Kantonspolizei Zürich. In einem Schreiben des Polizeirates an den Regierungsrat v. 8.10.1849 wird festgehalten, dass auch die Offiziere nach der Eidesformel v. 20.5.1847 durch den Regierungsrat, als ihre Wahlbehörde, zu beeidigen seien.

²⁵ Vgl. Anmerkung 8 im Textteil.

²⁶ OS XX, S. 64 ff. Gesetz betr. die Organisation des Kantonspolizeikorps v. 4.5.1879 und S. 70, Verordnung v. 6.9.1879.

Bieri - Uniformgeschichte, S. 20.

²⁷ OS XXV, S. 47 Verordnung zum Gesetze betr. das Kantonspolizeikorps v. 13.9.1897. OS XXVIII, S. 149 f. Verordnung zum Gesetze betr. das Kantonspolizeikorps v. 30.3.1908.

OS XLV, S. 218 Verordnung zum Gesetze betr. das Kantonspolizeikorps v. 8.5.1974. Als zusätzliche kleine Modifikation sind die Wörter «Euers» in «Eures» sodann «Euern» in «Euren» u. «Euere» in «Eure» geändert worden.

aufzunehmenden Polizeiaspiranten dieses Gelübde gegenüber dem Kommandanten sowie dem Polizeidirektor mit Handschlag und den Worten: «Ich gelobe es.»

Die äusseren Formen der Eid- oder Gelöbnisleistungen

Unser Rechtsbrauch ist aber nicht bloss von der Formulierung des Textes her einer Betrachtung wert, auch der Ort und die Handlung an sich sind interessant. Die äusseren Umstände haben symbolischen Charakter. So wählt und wählt man dazu historische Stätten, Amtsräume oder geweihte Orte. Dadurch wird der Handlung ein besonderes Gewicht verliehen. Schwurgebärde oder Handschlag deuten in gleicher Richtung²⁸, sie beweisen nämlich den anwesenden Zeugen sichtbar den Vollzug²⁹.

Als das Zürcher Landjägerkorps gegründet wurde, hatten 59 Unteroffiziere und Gemeine Landjäger³⁰ den Amtseid unmittelbar vor ihrem gemeinsamen Dienstantritt abzulegen. Die Amtseinsetzung fand am Mittwochmorgen des 8. Augusts 1804 in einem Militärschopf in Zürich statt, nachdem die gesamte Mannschaft im Magazin des Zeughauses ihre Montur und Armatur empfangen hatte. Zur Vereidigung war die Landjägerkommission anwesend und ihr Präsident Ratsherr Ott richtete einige «zweckdienliche» Worte an die künftigen Diener des Staates. Darnach liess man die Eidesformel verlesen und den Eid leisten³¹. Anschliessend bezogen sechs Unteroffiziere und 49 Landjäger die vorgese-

²⁸ *Lex - Versicherung an Eides statt*, S. 30.

²⁹ *Derselbe*, S. 31 u. 69.

³⁰ Gemäss dem 1. Generalrapport für die Zeit vom 8. bis 12. August 1804 sind lediglich 59 Mann verzeichnet, die demnach auch bei der ersten Vereidigung anwesend waren. Der Sollbestand von 10 Unteroffizieren und 52 Gemeinen Landjägern, wie ihn das Reglement vorsah, war somit nicht erreicht, denn es fehlten dazu 3 Unteroffiziere. [1. Generalrapport abgedruckt in *Alfred Cattani - Licht und Schatten*, Zürich 1954, S. 48b u. Hinweis S. 33.]

OSM II, S. 99. Reglement für das Landjäger-Corps des Cantons Zürich v. 19.6.1804.

³¹ StAZ PP 25.1 Erstes Protokollbuch der Landjägerkommission, Ziff. 1., 3., 6.u. 17.v. 26.7.1804.

StAZ PP 25.1 Erste Sitzung v. 21.6.1804. Die Landjägerkommission setzte sich aus folgenden Mitgliedern, die dem Kleinen Rat des Kantons Zürich angehörten, zusammen:

Ratsherr Ott [Präsident]

henen Polizeistationen auf dem ganzen Kantonsgebiet, während ein Korporal und drei Gemeine in das Quartier der Militärkaserne am Täcker in Zürich einrückten³².

Im Gegensatz zum Landjägerkorps, wählte der Kleine Rat, bereits am 28. Juli 1804, dessen Chef Heinrich Spöndli, zum Hauptmann. Schon kurz darnach dürfte er vereidigt worden sein³³. Die damaligen politischen Unruhen, die mit dem Bockenkrieg endeten³⁴, legen die Vermutung nahe, dass die Vereidigungszeremonie der Landjäger ohne Publizität rasch und heimlich vollzogen wurde.

In den folgenden Jahrzehnten fliessen die Mitteilungen spärlich. Selbst, als am 27. Mai 1847 das ganze Polizeikorps gemeinsam durch das Präsidium des Polizeirates vereidigt wurde, verlautete nicht viel darüber. Dafür aber vernehmen wir einiges über dringende Verbesserungen. Das Bestreben des Polizeirates war es, «das Korps zu einem in jeder Beziehung tüchtigen Umzugestalten». Dies führte dazu, dass «alle Polizeisoldaten einen theoretischen Kurs im Polizeidienste durchzumachen und sodann eine Prüfung über ihre Befähigung zu bestehen» hatten. Neueintretende sollten «erst nach einer Probezeit von drei Monaten, inner welchen denselben jener Unterricht ertheilt wird, definitiv angestellt» werden, «insofern sie eine befriedigende Prüfung bestehen und ihr Charakter genügend Garantie für die Eigenschaften eines tüchtigen Polizeisoldaten darbiete. Erst dann auch erfolge ihre Vereidigung»³⁵. Dabei galt

Ratsherr Rahn [Vizepräsident]

Ratsherr Hirzel

Ratsherr Felix Escher.

³² StAZ PP 25.1, Ziff. 17 v. 26.7.1804. *Müller* - Kantonspolizei, S. 80.

Vgl. Anmerkung Ziff. 30.

³³ *Cattani* - Licht und Schatten, S. 34.

Wann der Chef der Landjäger vereidigt wurde, konnte nicht ermittelt werden. Da dieser Eid bereits im Reglement v. 19.6.1804, S. 102 f. erscheint, darf angenommen werden, dass dieser Akt unmittelbar nach dessen Wahl durch den Kleinen Rat erfolgt sein dürfte.

³⁴ *Karl Dändliker* - Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. III, S. 176 f.u.a.O. *Cattani* - Licht und Schatten, S. 30 ff.

Albert Hauser - Der Bockenkrieg, Ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804. Diss. Zürich 1938, S. 28 ff.

³⁵ StAZ P 181.1 Schreiben des Zürcher Regierungsrats an das Obergericht Zürich v. 6.6.1847.

Gedruckter Rechenschaftsbericht des Zürcher Regierungsrates über das Jahr 1847, S. 139.

fortan die nämliche Eidesformel für die Mannschaft wie für die Offiziere. Letztere sollten von 1849 an beim Eintritt in das Polizeikorps direkt durch den Regierungsrat vereidigt werden und nicht erst wenn eine «Corpsabtheilung» dazu beisammen wäre³⁶.

Jahrzehnte später wurde der Eid in die Form des Gelöbnisses umgewandelt. 1879 verlangt nämlich eine Ausführungsbestimmung: «Der Polizeisoldat hat dem Hauptmann [das] *Handgelübde* zu leisten³⁷.» War in vergangenen Zeiten der Schwur mit erhobener Hand und drei Fingern geleistet worden, so trat nun an diese Stelle der Handschlag. Damit löste auch äusserlich eine sachlich-nüchterne Form eine ursprünglich sakrale Handlung ab. Die Ursachen dieser Wandlung müssen wir wohl in einer veränderten Weltanschauung, beeinflusst durch unterschiedliche Glaubensansichten und Religionszugehörigkeiten, suchen. Hinweise in dieser Richtung finden sich zum Beispiel in den jüngsten Eidesformen der Schweizer Armee für den eidgenössischen Aktivdienst³⁸. Den Wehrmännern, die aus Überzeugung oder aus religiösen Gründen keinen Eid oder Schwur leisten wollen, gewährt das Dienstreglement die Alternative, die rechte Hand emporzuheben und die Worte: «Ich gelobe es», auszusprechen. Dass an Stelle des Handschlags hier dennoch die Erhebung der rechen Hand tritt, erklärt sich aus praktischen und formellen Gründen³⁹.

Die Verordnungen betreffend das Kantonspolizeikorps von 1897 und 1908 geben erstmals auch nähere Auskunft, über die Form und Ausführung des Handgelübdes. «Die Rekruten haben vor dem Hauptmann [dem Chef], die übrigen Korpsangehörigen vor dem Polizeidirektor beim Dienstantritt [das] Handgelübde zu leisten»⁴⁰. Präziser drückt sich die Verordnung von 1974 aus, sie verlangt: «Die Aspiranten leisten vor dem Praktikum der Polizeischule gegenüber dem Kommandanten,

³⁶ StAZ P 181.1 Schreiben d. Polizeirates an den Regierungsrat v. 8.10.1849.

³⁷ OS XX, S. 70, Verordnung v. 6.9.1879, § 11.

Vgl. Anmerkung 24 im Textteil.

³⁸ Dienstreglement der Schweizerischen Armee v. 6./13. 7. 1954, Art. 10 und dasjenige von 1979/80, Art. 203, seit 1. 1. 1980 in Kraft.

³⁹ Die Durchführung der Eideleistung erfolgt in Truppenformation.

⁴⁰ Verordnung v. 13.9.1897, §12. Vgl. Anmerkung Ziff. 26. Unter übrige Korpsangehörige waren wohl die Polizeioffiziere und wiedereintretenden Polizeisoldaten zu verstehen.



Abbildung 3:

Feierlicher Einzug der beiden Aspirantenklassen 1989/1990 der Kantonspolizei Zürich in die Fraumünster Kirche. Auf der Empore spielt die Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich.

die Korpsangehörigen gegenüber dem Direktor der Polizei das... Gelübde»⁴¹.

Der feierliche Akt gestaltete sich während vieler Jahre sehr einfach. Die jungen Polizeibeamten wurden im Theorieraum oder später im Konferenzzimmer der Polizeikaserne ohne grosse Zeremonie in Pflicht genommen. Es war ein nüchternes Ereignis, das bis anfangs der 50er Jahre unseres Jahrhunderts, sich regelmässig wiederholte und ausser einer anschliessenden Autobusfahrt «ins Blaue», mit feuchtfröhlicher Heimkehr, sich durch keinerlei Besonderheiten auszeichnete⁴². Eine entscheidende Wende führte erst der am 4. Mai 1953 neugewählte Polizeikommandant, Dr. iur. Walter Früh, herbei⁴³. Die erste Gelegenheit dazu bot sich am Abend des 5. Oktobers 1954, gleichsam als einen Jubiläumsakt der 150 Jahre bestehenden Kantonspolizei Zürich. Die Korpsleitung gestaltete die Aufnahme der 25 jungen Polizeirekruten der Klasse 1953/54 in besonders feierlicher Weise. Als historischen Hintergrund wählte sie den Schlosshof der stolzen Kyburg. Erstmals spielte beim Akt eines Amtsgelübdes die 1902 gegründete Korpsmusik der Kantonspoli-

⁴¹ Verordnung v. 8.5.1974, §15. Vgl. Anmerkung Ziff. 27. Nicht erwähnt sind hier die Offiziere, die nach einer akademischen Laufbahn direkt ins Kader des Polizeikorps gewählt werden. Ihre Wahl erfolgt durch den Regierungsrat, darnach werden sie nach Gewohnheitsrecht in den Amtsräumen des Polizeidirektors, durch seine Person in Anwesenheit seines Sekretärs und des Kommandanten ins Handgelübde genommen. [Verdankenswerterweise von Herrn lic.iur. Rolf Steiger, Sekretär der Polizeidirektion, mitgeteilt.]

⁴² Die Hinweise dazu verdankt der Verfasser einigen pensionierten Korpsangehörigen.

⁴³ StAZ P 627.10 v.1953, act. 1673. Antrag und Beschluss des Zürcher Regierungsrats v. 4.5.1953 betr. die Wahl von Dr.iur. Walter Früh zum Polizeikommandant.

NB Heft 8, Jg. 1986, S. 143. Nekrolog über Dr.iur. Walter Früh von Polizeikommandant Dr.iur. *Claude Baumann*.

Dr. Früh, Major und Polizeikommandant von 1953–1970 war Initiant zahlreicher Neuerungen bei der Kantonspolizei Zürich, die vielfach bis in die Gegenwart wegweisend geblieben sind.

Überhaupt lasse sich generell sagen, dass bei der Kantonspolizei bis zum Ende der Ära von Hauptmann Dr.iur. Julius Nievergelt das «Ancien Régime» herrschte und erst mit dem Amtsantritt von Major Dr.iur. Walter Früh hier eigentlich die «Neuzeit» angebrochen war. [Verdankenswerterweise von Alt-Hauptmann Dr.iur. Albert Benz mitgeteilt.]

zei⁴⁴. Unter den geladenen Gästen wohnten Angehörige der Rekruten und Behördenvertreter dem Festakt bei, dem der Sonnenuntergang und Fackelschein einen poetischen Ausdruck verlieh. Vier Mann in den ältesten Landjägeruniformen bildeten als «Alte Garde» die Ehrenwache⁴⁵.

Seither wird der Brauch des Amtsgelübdes stets von einem feierlichen Rahmen umgeben. Geladene Gäste, Angehörige und Bekannte, die Korpsmusik und Fahnenschmuck sind nicht mehr wegzudenken. Das Ausbildungsprogramm und die seit den 60er Jahren grösser gewordenen Rekrutenklassen, veränderten diese Tradition. Major Walter Früh führte nach der jeweils neunmonatigen theoretischen Fachausbildung eine sog. «Zwischenvereidigung»⁴⁶ ein. Dadurch wurden die Polizeirekruten vor dem Antritt ihrer dreimonatigen praktischen Ausbildung durch den Polizeikommandanten in das Handgelübde genommen und damit formell handlungsfähig⁴⁷. Die «Schlussvereidigung»⁴⁸, wie das Gelübde heute noch bezeichnet wird, leisten die jungen Rekruten, neuerdings Aspiranten⁴⁹ genannt, stets dem Polizeidirektor.

Das Polizeikommando wählte im Laufe der jüngsten Vergangenheit verschiedene Orte, um die Aspiranten auf feierliche Weise ins Korps aufzunehmen. Der Staatsakt fand von 1956 bis 1961 im Grossen Saal des Zürcher Rathauses statt. 1963 wechselte man aus Platzmangel in den Hof des Landesmuseums hinüber, wo bei schlechter Witterung der dortige Rittersaal zur Verfügung stand⁵⁰. Als die Raumverhältnisse aber-

⁴⁴ A. Häusermann/H. Butz - 75 Jahre Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich 1902–1977, Cicero-Verlag, Zürich 1977, S. 15. Die Gründung der Korpsmusik erfolgte am 7. März 1902 in Zürich.

Vereinsarchiv der Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich, Protokoll der Vorstandssitzungen und Jahresberichte für 1955 und 1956. Die darin angeführten Beschlüsse und Ereignisse, erlauben die Folgerung, dass die Korpsmusik erstmals 1954 an einer «Vereidigung» spielte und dies darnach zu einer regelmässigen Tradition wurde.

⁴⁵ Tageszeitung «Der Landbote» v. 6.10.1954, 150 Jahre Kantonspolizei ZH.

⁴⁶ Diese Angaben verdankt der Verfasser aktiven und pensionierten Korpsangehörigen.

⁴⁷ Die Handlungsfähigkeit versteht sich im erweiterten Sinne des zStPO §337, vgl. Anmerkung 5 im Textteil.

⁴⁸ Begriffe, wie «Zwischen-» und «Schlussvereidigung», obwohl streng genommen sachlich nicht mehr zutreffend, haben sich dennoch im Gebrauch der polizeilichen Umgangssprache bei der Kantonspolizei Zürich erhalten.

⁴⁹ OS XLV, S. 217 ff., Verordnung v. 8.5.1974, wie unter Anmerkung Ziff. 27.

⁵⁰ Die Hinweise verdankt der Verfasser zahlreichen aktiven Korpsangehörigen. Der Grund lag bei den von 25 auf 50 Rekruten vergrösserten Klassen.



Abbildung 4:

Hauptmann Karl Ebnöther, Chef der Ausbildung, meldet dem Polizeikommandanten Oberst Claude Baumann die Aspiranten zur Ablegung des Amtsgelübdes bereit. Rechts vom Taufstein wartet der Polizeidirektor Herr Regierungsrat Hans Hofmann und links von ihm sein Sekretär Herr lic. iur. Rolf Steiger auf ihre Mission zum Vollzug des Staatsakts.

mals eine neue Lösung verlangten, fand die Korpsleitung einen geeigneten Ort in der Fraumünster Kirche. Dort legen nun seit 1977 alljährlich die werdenden Polizeisoldaten ihr Treueversprechen gegenüber dem Kanton Zürich ab⁵¹.

Kaum ein schöneres Symbol zu diesem alten Brauch hätte der Regierungsrat seiner Polizei schenken können, als eine Zürcherfahne mit dem schildhaltenden Löwen und den aufgestickten Gelöbnisworten. Stolz wird das Banner seit 1980 bei jedem dieser traditionellen Anlässe präsentiert⁵².

Unvergesslich sind jene Worte eines alten Fahnenschwurs, an die Alt-Polizeikommandant Dr. Paul Grob bei der Fahnenübergabe der Zürcher Regierung an das Korps erinnerte. Es geschah zum 175. Jubiläum am 31. August 1979 in der Zürcher Tonhalle. Feierlich mahnte er:

«Das Banner getreulich zu warten und es Tag und Nacht also zu versehen, damit es nicht veruntreuet noch verwahrloset werde, und ob es zu Nöthen käme, sich nicht von ihm zu scheiden, noch drängen zu lassen, sondern bei ihm zu bleiben solange das Gelöbnis Euch bindet»⁵³.

Auf diese Weise findet das traditionelle Amtsgelübde bei der Kantonspolizei als ein Stück ihres Stolzes und Ansehens einen festen Platz in unserer modernen Zeit. In einer Zeit, die Standfestigkeit und Zusammengehörigkeitsgefühl in besonderem Masse erfordert. Es erinnert stets an die Stimme des rechtschaffenen Gewissens und der Wahrheit, die trotz aller gegenteiliger Erfahrungen, die uns der Alltag bietet, als bedeutende innere Werte erhalten bleiben müssen. Sie beruhen letztlich auf überliefertem kulturellem Erbgut, ohne das kein demokratischer Rechtsstaat auf die Dauer bestehen kann.

⁵¹ Die jährliche Rekrutierung von zwei Aspirantenklassen führte des Aufwandes wegen seit 1976 dazu, die in der ersten Jahreshälfte eingetretenen Aspiranten in der Polizeikaserne Zürich in «stiller Form» zu «vereidigen». Nur die Klasse der zweiten Jahreshälfte wird öffentlich in der Fraumünster Kirche «vereidigt». Dabei ist aber auch die «stille vereidigte» Klasse anwesend und die Namen dieser Korpsangehörigen werden vom Kommandanten nochmals verlesen.

⁵² NB Heft 2, Jg. 1980, S. 34.

⁵³ NB Heft 9, Jg. 1979, S. 173.

Dank

Das *Bildmaterial* wurde durch den Unfallfotodienst der Kantonspolizei Zürich aufgenommen, als am 26. Januar 1990 in der Fraumünster Kirche in Zürich das Amtsgelübde von Polizeiaspiranten geleistet wurde. Der Verfasser dankt für die Überlassung der Fotos herzlich dem Polizeikommando Zürich und dem Kollegen Ernst Bänninger.

Ein weiterer Dank gebührt dem Staatsarchiv Zürich und seinen zuvorkommenden, hilfsbereiten Mitarbeitern für die freundliche Unterstützung.

An dieser Stelle soll auch allen aktiven und pensionierten Beamten der Kantonspolizei Zürich sowie dem Polizeisekretär Herrn lic. iur. Rolf Steiger und dem Bundesgerichtsberichterstatter Herrn Dr.iur Roberto Bernhard gedankt werden, die mit mündlichen Informationen dieses Themas ergänzt und bereichert haben.

Abkürzungen

ungedruckte Quellen:

StAZ = Staatsarchiv Zürich

gedruckte Quellen:

OSM = Offizielle Sammlung der während der Mediation erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bände I-VI (1804–1814).

OS = Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bände I-XLV fortlaufend (1831–1974 usw.).

ZR = Blätter für Zürcherische Rechtssprechung

NB = Nachrichtenblatt der Kantonspolizei Zürich (Hauszeitung)